**Bundesrat** Drucksache **921/1/95**

**20.02.96**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

EU - A - AS - G - In - U - Wi - Wo

zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

Bemerkungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Bericht der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

SEK(95) 2121 endg.; Ratsdok. 12579/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuß (A),

der Gesundheitsausschuß (G),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU 1. Der Bundesrat nimmt die Bemerkungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Bericht der unabhängigen Sachverständigen für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Kenntnis.

EU U 2. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 24. November 1995 zum Bericht der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, BR-Drucksache 621/95 (Beschluß), und bekräftigt seine geäußerten Kritikpunkte.

EU 3. Insbesondere konnten die Bedenken des Bundesrates gegen eine verstärkte Anwendung des Instruments der Verordnung statt einer Richtlinie zur

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vereinfachung von Gemeinschaftsrecht nicht entkräftet werden. Der Bundesrat hält daran fest, daß entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität Richtlinien immer dort den Vorrang haben sollten, wo sie für Zwecke der Gemeinschaft ausreichend sind.

## Zu den Kapiteln 1 und 5

EU U

4. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 24. November 1995 mitgeteilt, daß nach seiner Auffassung der Molitorbericht keinen wesentlichen Beitrag zur Rechtsvereinfachung und Fortentwicklung der Umweltpolitik der EU leistet. Vielmehr sieht der Bundesrat in den Vorschlägen der Molitor-Gruppe eine Tendenz zur Verringerung des hohen Schutzniveaus für die europäische Umweltpolitik. Es kann nicht zugelassen werden, daß zukünftig relativ unbelastete Gebiete durch die Nichtausschöpfung des Standes der Technik über das Vermeidbare hinaus belastet werden.

EU U

5. Die Tragfähigkeit der Umwelt darf nicht zum Maßstab werden. Dabei ist es unverzichtbar, daß auch künftig bei den umweltpolitischen Instrumenten die medienübergreifende Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit zugrunde gelegt werden. Eine Deregulierung darf nicht die Umweltstandards senken.

   Die EU-Umweltpolitik sollte vielmehr mit ihren Deregulierungsbemühungen dort ansetzen, wo - wie etwa bei einem Teil der umfangreichen Berichtspflichten - den Mitgliedstaaten nicht notwendige Aufgaben und Arbeiten zugewiesen werden.

EU U

6. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß es im Interesse der Aufgabenstellung der Molitor-Gruppe gelegen hätte, sich zu einem Bewertungsverfahren für die Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung zu äußern, anstatt die Vereinfachung von Rechtsvorschriften ohne Analyse der Zusammenhänge generell mit einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu verbinden.

EU U

7. In den Bemerkungen der Kommission zum Vorschlag 4 in Kapitel 1 fehlt eine Bewertung der geforderten Kosten-Nutzen-Analyse. Auch wenn die Analyse dem Artikel 130r Abs. 3 dritter Anstrich des EG-Vertrages entspricht, muß berücksichtigt werden, daß in vielen Fällen objektive Bewertungsansätze, ausreichende Sicherheiten über Toleranzgrenzen der Umwelt und hinreichende Bewertungstechniken zur Feststellung der Kosten für Umweltschäden fehlen.

   Soweit die Kommission die im Vorschlag 16 in Kapitel 1 geforderte entschlossene Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung unterstützt,

...

darf das nicht zur Renationalisierung von Umweltstandards auf niedrigem Niveau führen.

EU
U

8. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich auf Gemeinschaftsebene zusätzlich für folgendes einzusetzen:

- Die Befürwortung des Vorschlages 1 in Kapitel 5 stellt eine Abkehr von dem von der Bundesrepublik Deutschland stets vertretenen Emissionsprinzip dar und würde - über die Formulierung von sogenannten Qualitätszielen - die Auffüllung der Umwelt mit Schadstoffen ermöglichen. Eine derart grundlegende Umsteuerung der Umweltpolitik ist mit Artikel 130r EG-Vertrag (Prinzipien der Vorsorge und Vorbeugung) nicht vereinbar.

  Der Bundesrat vermag auch die Auffassung der Kommission nicht nachzuvollziehen, daß eine derartige Neuorientierung der Umweltpolitik dem im 5. Aktionsprogramm enthaltenen Ansatz entspräche. Dort ist von langfristigen Zielsetzungen und Vorgaben im Bereich verschiedener Umweltthemen ohne rechtliche Verpflichtung die Rede.

- Der Bundesrat nimmt mit Sorge zur Kenntnis, daß sich die Kommission mit dem Vorschlag der Molitor-Gruppe, die "Tragfähigkeit der Umwelt" zum Maßstab für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Schadstoffemissionen zu machen, einverstanden erklärt.

  Er wendet sich entschieden gegen diesen Vorschlag der Molitor-Gruppe. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß im Gemeinschaftsrecht gemeinschaftsweit geltende, gleiche Emissionsgrenzwerte nach der besten verfügbaren Technik und nicht regional unterschiedlich interpretierbare Umweltqualitätskriterien als Entscheidungsmaßstab bei der Zulassung und Überwachung umweltrelevanter Anlagen vorgeschrieben werden.

- Das Einverständnis der Kommission mit dem Vorschlag 2 in Kapitel 5 berücksichtigt das im EG-Vertrag verankerte Vorsorgeprinzip und die daraus resultierende Forderung nach der Anwendung der besten verfügbaren Technik nur unzureichend. Im übrigen wird offen gelassen, wie Umweltqualitätsziele in Anbetracht des Vorbeuge- und Vorsorgeprinzips zu definieren wären.

- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß die Grundprinzipien der europäischen Abfallpolitik, die auch Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, unverändert beibehalten werden. Dies schließt eine Straffung und Fortentwicklung in einzelnen Bereichen nicht aus.

  Allerdings ist die erst im Mai 1994 eingeführte EU-einheitliche Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung einschließlich der in der Verordnung vorgesehenen bzw. ermöglichten Maßnahmen zur Reduzierung der Verbringung von Abfällen unverändert erforderlich. Dies gilt um

...

so mehr, als der EuGH den Grundsatz der Inlandsentsorgung als mit EG-Recht vereinbar ansieht und die Richtlinie 75/442/EWG die Mitgliedstaaten ausdrücklich zum Aufbau einer Entsorgungsinfrastruktur verpflichtet.

EU U

9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in ihre Stellungnahme gegenüber der Kommission aufzunehmen, daß bei der Vereinfachung und Deregulierung von Richtlinien die Vorsorge- und Sicherheitsstandards im Umweltschutz nicht gefährdet werden dürfen und daß die europäische Umweltpolitik weiterhin auf den vorsorgeorientierten und integrierten Umweltschutz auszurichten ist.

## Zu Kapitel 3

EU A G

10. Der Bundesrat nimmt die Bemerkungen der Europäischen Kommission zum Bereich Lebensmittelrecht des Berichts der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Kenntnis. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang jedoch die in der BR-Drucksache 621/95 (Beschluß) genannten Kritikpunkte an diesem Bereich des Berichts. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission zur Vorlage eines Grünbuchs über die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Grundsätze der Europäischen Union und wird auf der Grundlage dieses Grünbuchs erneut zu diesem Themenkomplex Stellung nehmen.

## Zu Kapitel 6

EU Wo

11. Der Bundesrat begrüßt zwar das Vorhaben der Kommission unter Kapitel 6 ihrer Bemerkungen zum Bereich Bauprodukte, die Ausarbeitung von harmonisierten Normen durch die Schaffung eines Arbeitsprogramms zu beschleunigen, er widerspricht jedoch der in den Bemerkungen angesprochenen Absicht, die Bauproduktenrichtlinie "an die Erfordernisse des Binnenmarktes" anzupassen, denn die Richtlinie wird dem Binnenmarkt in ihrer jetzigen Fassung insgesamt gerecht. Die Kommission hat es jedoch bis jetzt versäumt, die nach der Richtlinie vorgesehenen Instrumente (harmonisierte Normen und europäische technische Zulassungen) zur Öffnung der Märkte auch für Bauprodukte zu nutzen. Auch das in Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehene Sonderverfahren, das übergangsweise den Herstellern den Zugang ihrer Bauprodukte zu den anderen Märkten erheblich erleichtern könnte, wurde bisher nur eingeschränkt angewandt.

Einer Änderung der Richtlinie bedarf es nicht, solange die Kommission ihr nicht einmal die Chance zu ihrer Bewährung gegeben hat.

...

**B**

12. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.